

Hoffnung schenken – eine bessere Zukunft stiften

Caritas-Gemeinschaftsstiftung Krefeld

Satzung



Satzung

Caritas-Gemeinschaftsstiftung Krefeld

Präambel

Die „Caritas-Gemeinschaftsstiftung Krefeld“ ist eine gemeinnützige, rechtsfähige und kirchliche Stiftung des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Sie erfüllt ihren Zweck auf der Grundlage des Auftrages und Selbstverständnisses der katholischen Kirche. Die Stiftung und die von ihr beschäftigten Mitarbeiter werden in Erfüllung dieses Auftrages tätig.

„Not sehen und handeln“: Um Menschen in Not zu helfen, reichen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel oft nicht aus. Die öffentlichen und kirchlichen Gelder nehmen sogar fortwährend ab.

Der Caritasverband für die Region Krefeld e.V. ist daher in seiner Hilfeleistung zunehmend auf die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft von Menschen angewiesen, die sich ideell und finanziell an dieser Aufgabe beteiligen wollen.

Aus diesem Grund hat der Caritasverband für die Region Krefeld e.V. die „Caritas-Gemeinschaftsstiftung Krefeld“ als Stiftung zur Förderung seiner Arbeit errichtet. Ein Anliegen der Stiftung ist es, die Arbeit aller auf dem Gebiet der Caritas in der Region Krefeld tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen vor allem dort zu unterstützen, wo andere Zuschüsse zurückgehen oder ausbleiben.

Als Gemeinschaftsstiftung setzt sich die Stiftung auch für die Schaffung und Verwaltung rechtlich unselbständiger Stiftungen und Stiftungsfonds ein.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „**Caritas-Gemeinschaftsstiftung Krefeld**“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Krefeld.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für den „Caritasverband für die Region Krefeld e.V.“ zur Verwirklichung seiner jeweiligen steuerbegünstigten Zwecke (Freistellungsbescheid des Finanzamtes Krefeld vom 07.05.2002, Steuernummer 117/5875/0335: Der Caritasverband ist danach von der Körperschaftssteuer befreit,

weil er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Die Satzungszwecke entsprechen Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 zu § 48 EstDV). Diese sind in den §§ 2 – 4 der „Satzung des Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ festgelegt.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten vorbehaltlich der Regelungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung schließt sich dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ an.
2. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern werden nach Maßgabe der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) abgeschlossen. Es gelten die Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen sowie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.
3. Die Stiftung untersteht gemäß der Stiftungsordnung für das Bistum Aachen in der jeweils gültigen Fassung der Aufsicht des Bischofs von Aachen. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das bischöfliche Generalvikariat, Aachen. Staatliche Prüfungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Die Stiftung ist insbesondere verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich, unter Beifügung entsprechender Unterlagen, jede Änderung der Zusammensetzung der Organe mitzuteilen.

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu informieren. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen – ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft – besteht zur Zeit der Errichtung aus 100.000,00 €.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 5

Verwendung des Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
3. Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Stiftungsrat berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.
4. Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden.
5. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Eine Verpflichtung, das Stiftungsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht. Die Vornahme von Spekulationsgeschäften ist unzulässig.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsorganisation

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a) Der Stiftungsrat
 - b) Der Stiftungsvorstand.

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
4. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf den 30. Juni im folgenden Jahr für das vergangene Jahr einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme vorzulegen, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.
5. Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger unselbständiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen wird getrennt vom Vermögen der Stiftung nach Weisung des Stifters verwaltet.
6. Die Stiftung übernimmt die Verwaltung rechtlich und steuerlich unselbständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) wie auch rechtsfähiger, steuerbegünstigter Stiftungen.
7. Die Stiftung ist dazu verpflichtet, für die in Abs. 5 bis 7 erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt für die Verwaltung in Rechnung zu stellen.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen, nämlich aus
 - a) ein Mitglied des Vorstandes des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“
 - b) eine Person, die vom Vorstand des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ benannt wird
 - c) zwei Mitgliedern des Caritasrates des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“
 - d) eine Person, die vom Caritasrat des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ benannt wird
 - e) eine vom „Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.“ benannte Person als beratendes Mitglied.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist möglich.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch den Vorstand des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ abgesetzt werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Der Betroffene darf sich an der entsprechenden Abstimmung nicht beteiligen, hat jedoch Anspruch auf Gehör.
4. Die Amtsniederlegung eines Mitglieds ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlage seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altersbedingt (ab 75 Jahre) oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
5. Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder ihr Amt so lange weiter, bis das neue Mitglied ordnungsgemäß berufen ist. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger von dem je entsendenden, unter § 8, 1. a) bis e) genannten Gremium für die restliche Amtszeit berufen.

§ 9

Organisation des Stiftungsrates

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.
3. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tritt noch am selben Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach bzw. beim ersten Stiftungsrat unverzüglich nach seiner Ernennung zusammen und wählt den Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Vertreter.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss mindesten die Mehrheit des Stiftungsrates dem Antrag zustimmen.
6. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu der Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangt. Die Sitzungen werden vom Stiftungsratsvorsitzenden geleitet.
7. Über die Sitzungen und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung angefallenen angemessenen Aufwendungen.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und über die Verwendung der Mittel. Er berät und überwacht den Vorstand. Er erlässt Richtlinien für die Förderung von Projekten.
2. Der Stiftungsrat wählt den Vorstand der Stiftung. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.
3. Der Stiftungsrat kann zur Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB sowie weitere Mitarbeiter beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.

4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie deren Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
5. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen:
 - I. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses zum 30. Juni für das vorausgegangene Jahr
 - II. Die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
6. Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsvorstands

1. Der Vorstand der Stiftung, im Sinne des § 26 BGB, besteht, abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter des Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V. zeitnah zum Stiftungsgeschäft bestimmt wird, aus den vom Stiftungsrat gewählten mindestens zwei, maximal drei Vorstandsmitgliedern. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Bedient sich der Vorstand für die laufenden Geschäftsführung eines Geschäftsführers, so ist dieser ein weiteres Mitglied des Vorstandes, der somit auf drei bzw. vier Mitglieder erweitert wird.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden für die Dauer einer Wahlperiode.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Der Betroffene darf sich an der entsprechenden Abstimmung nicht beteiligen, hat jedoch Anspruch auf Gehör.

§ 12

Organisation des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand tritt wenigstens einmal halbjährlich, nach Bedarf öfter, zusammen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

3. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, lädt zur Vorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Vorstandssitzung kann jedoch in dringenden Fällen ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Einladungsfrist einberufen werden.
4. Der Vorstand kann sich in Absprache mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben, in der er die Führung seiner Geschäfte regelt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber, auch gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung, liegt beim Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Jahr zum 30. Juni des folgenden Jahres einen Jahresabschluss vor.

§ 14

Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind in der jeweiligen Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 15 und 16.

§ 15

Satzungsänderungen

1. Der Stiftungsrat entscheidet über Satzungsänderungen, soweit diese nicht den Stiftungszweck betreffen. Die Änderungen müssen von mindestens 2/3 der vorhandenen Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden.
2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und in den Gebieten des alten Stiftungszwecks liegen. Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen laut § 9, Abs. 4 – 7.
3. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, hat der Vorstand des „Caritasverbandes für die Region Krefeld e.V.“ ein Veto-Recht. Er muss dieses Veto-Recht binnen 14 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Satzungsänderungen ausüben.

§ 16

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15, Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung dem Caritasverband für die Region Krefeld e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde sowie durch die Anerkennung der Stiftung durch die staatliche Aufsichtsbehörde in Kraft.

Krefeld, den 09. Juli 2013